



Urteil zu LSG Bbg 14/6

In dem Verfahren LSG Bbg 14/6

— Antragsteller —

vertreten durch

— Antragstellervertreter —

gegen

den Vorstand des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland
Am Bürohochhaus 2-4
14778 Potsdam

— Antragsgegner —

vertreten durch

— Antragsgegnervertreter —

wegen Einspruchs gegen eine Ordnungsmaßnahme

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Sebastian Bretag, Lutz Conrad, und Simon Gauseweg aufgrund schriftlichen Verfahrens am 25. April 2015 beschlossen:

- 1. Der Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme wird zurückgewiesen. Die Ordnungsmaßnahme Verwarnung bleibt bestehen.**
- 2. Der Antrag auf Feststellung, dass keine wirksame Ordnungsmaßnahme der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller ausgesprochen wurde, wird zurückgewiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg. 1
Er übt innerhalb der Gesamtpartei und ihrer Untergliederungen diverse Funktionen aus und beteiligt sich rege an den politischen, organisatorischen und sonstigen Diskussionen des Landesverbands auf verschiedenen Medien, u.a. Mailinglisten und dem Wiki. Sein Engagement ist innerhalb der Piratenpartei umstritten; seine ausgeprägte Persönlichkeit polarisiert, d.h. dass Mitglieder sich häufig entscheiden, eine Position „für“ oder „gegen“ ihn persönlich einzunehmen und inhaltliche Fragen dabei häufig in den Hintergrund treten.

1. Äußerungen des Antragstellers

Am 20. August 2014 schrieb der Antragsteller um 13:06 Uhr auf der Mailingliste der AG Technik der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg: 2

– 1 / 17 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian
Bretag

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Martin
Hampel
1. Ersatzrichter

Gabriele
Unbekannt
2. Ersatzrichterin



(...) *Hier läuft eine klassische Säuberungswelle wie bei der Tschistka (...)*

Dabei bezog er sich auf veränderte Zuständigkeiten in der Administration diverser Technikdienste des Landesverbands.

Der Beisitzer im Landesvorstand ■ forderte den Antragsteller daraufhin auf, sich für diese Äußerung zu entschuldigen. Hierauf reagierte der Antragsteller mit der folgenden Mail:

gestern habe ich auf dieser ML formuliert:

„Hier läuft eine klassische Säuberungswelle wie bei der Tschistka.“

Dies ist eine unzulässige Tatsachenbehauptung, ich hätte wie üblich formulieren müssen, dass meiner Meinung nach eine klassische Säuberungswelle wie bei der Tschistka läuft.

Dafür entschuldige ich mich gerne in aller Form.

In der Nachschau halte ich auch diese Formulierung für überspitzt, da der Inhalt, dass in diesem Landesverband meiner Meinung nach eine Säuberung von angeblich „politisch unzuverlässigen“ und „oppositionellen“ Personen stattfindet nicht richtig beschrieben wird. Daher wäre sie ebenfalls zurückzunehmen.

Tatsächlich erleben wir seit August 2013 eine starke Umverteilung von Aktivitäten und Zuständigkeiten im LVBB hin zu einer Konzentration auf wenige Handelnde. Das widerspricht meiner Grundüberzeugung, dass wir eine Mitmachpartei sind. Seit dem Juliparteitag 2014 geht diese Konzentration stringent weiter.

Die Mails einiger Mitglieder unseres neuen Technikteams sind so formuliert, dass selbst langjährige Mitglieder die Contenance verlieren können. Vermutlich daher mein Ausraster.

Im Übrigen würde ich mich freuen, wenn man ebenso kritisch mit Schmähkritik gegen meine Person umgeht.

Zum Datum 7. September 2014 veröffentlichte der Antragsteller auf seinem in der Regel tagesaktuell **3** geführten, öffentlichen Privatblog ■ unter anderem:

Wahlkampfendspurt in Potsdam. Schöne Kulisse, ganz viel vom Ideenwanderer angebracht (u. a. 5 Stände). Neben dem Gläsernen Mobil war auch die Orange Pearl aufgefahren (die hatte übrigens jemand 14 Tage lang auf den Brandenburger Seen zur Wahlwerbung rumgeschippert, das blieb uns verborgen, warum?). Eigentlich alles ganz toll, eigentlich. Wäre da nicht die Abwesenheit des gesamten Landesvorstandes (bis auf ■ und 14 der 23 Kandidaten gewesen.

Zum Datum 14. September 2014 veröffentlichte der Antragsteller ebendort unter anderem: **4**

sorry Muss man da noch erwähnen, dass die Frau GenSek einen Konkurrenzgrill aufgebaut hat? -Wie billig. Und daher gab es auch zwei streng getrennte Gruppen: böser Grill - guter Grill.

- 2 / 17 -



Der Blog wurde vom Twitternutzer ■■■ am 15. September 2014 wie folgt kommentiert (sic):

Auch ohne dabei gewesen zu sein das alles über den inneren Zustand der #Piraten Partei BB aus. ■■■

Am 12. Oktober 2014 nahm der Antragsteller in seiner Anfrage an den Landesvorstand im Wiki unter dem Lemma /Vorstand/Anfragen/Nr-00142 Bezug auf ein Arbeitstreffen des Landesvorstands vom 3. Oktober 2014, das er als „nichtöffentlich“ qualifiziert hatte. **5**

Am 18. Oktober 2014 forderte der Antragsteller öffentlich auf der „Aktiven“-Mailingliste, dem „*Treiben des Landesvorstandes ein Ende zu bereiten*“. Hierzu behauptete er sinngemäß, dass es „in Kürze“ durch „*Maßnahmen des LaVos einen Aderlass [an Mitgliedern] von 74%*“ gebe. **6**

Um 13:58 Uhr forderte ihn ■■■, Beisitzer im Landesvorstand, auf, diese „Hetze“ gegen den Landesvorstand zu unterlassen. Der Antragsteller reagierte auf diese Aufforderung, indem er ■■■ „*SED-Jargon*“ vorhielt.

Am 20. Oktober 2014 veröffentlichte der Antragsteller um 00:08 Uhr auf der Mailingliste des Stadtverbandes Potsdam, dass „*der LaVo momentan wohl einen Exodus per Ordre de Mufti vorbereitet*“. Der Beisitzer des Landesvorstandes ■■■ forderte ihn daraufhin um 06:18 Uhr auf, derartige Behauptungen zu unterlassen. Der Antragsteller reagierte hierauf u.a. mit der Bemerkung, dass der Landesvorstand „*mal eben fast die gesamte Basis entsorgen würde*“. **7**

Am 22. Oktober 2014 veröffentlichte der Antragsteller im vom Landesverband betriebenen Wiki unter dem Lemma *Diskussion:Vorstand/Anfragen/Nr.-00154* den folgenden Diskussionsbeitrag: **8**

Und ich dachte schon, es geht um die Gründung des „alternativen LV Brandenburg“. Das wäre nämlich wichtig gewesen, insbesondere weil der LaVo das ja sogar personell unterstützt. ...

Der Beisitzer im Landesvorstand ■■■ reagierte hierauf am selben Tag um 15:32 Uhr mit Folgendem Eintrag:

@■■■ – Die Behauptung, dass der Landesvorstand die Gründung des „alternativen LV Brandenburg“ personell unterstützt ist unwahr. Ich fordere dich auf, die öffentliche Verbreitung derartiger Unwahrheiten zu unterlassen. – ■■■, Beisitzer im Landesvorstand

Am 22. Oktober 2014 fand auf der „Aktiven“-Mailingliste eine Diskussion um „die Streichung von Mitgliedern in der Datenbank durch den Bundesverband“. Dort beteiligte sich auch der Landesschatzmeister. Im Verlauf der Diskussion schrieb der Antragsteller: **9**

*(...)
Und wenn ein Schatzmeister mit der Verwaltung von E-Mails überfordert ist, soll er sich ent-*

– 3 / 17 –



weder Hilfe suchen oder Platz für einen Aktiven machen. Das gilt für dieses gewillkürte Gensek-Gedöns ebenfalls.

JM2C

Der Beisitzer im Landesvorstand ■ reagierte darauf um 20:43 Uhr u.a. mit der Aufforderung an den Antragsteller, dessen „Hetze gegen den Landesvorstand oder Teile des Landesvorstandes zu unterlassen.“

Darauf reagierte der Antragsteller um 20:59 Uhr mit der Aufforderung an ■, „diesen SED-Sprech zu unterlassen.“

Am 5. Oktober 2014 verlangte der LaVo die Herausgabe von Eigentum der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg, insbesondere des „Gläsernen Mobils“. Dabei wurde Frist zum 13. Oktober 2014 gesetzt. Als Übergabeort wurde Potsdam verlangt. Dies wurde vom Antragsteller am gleichen Tag zunächst verweigert. Am Folgetag forderte der LaVo den Antragsteller erneut zur Herausgabe auf. Der Antragsteller verweigerte die Herausgabe erneut und beendete sein Schreiben mit den Worten „Sehr geehrter Herr ■, Sie werden mich noch kennenlernen“. Am 12. Oktober 2014 teilte der Antragsteller am Nachmittag dem LaVo mit, das Gläserne Mobil befinde sich in Berlin; er bot eine Übergabe am 13. Oktober 2014 „unter Bedingungen“ an. Dies lehnte der LaVo ab. Am 13. Oktober 2014 teilte der Antragsteller dem LaVo mit, die Angelegenheit könne auf dem Rechtswege geklärt werden und der LaVo möge ihm keine Mails mehr senden, da er sie ohnehin nicht mehr lesen werde. **10**

Am 17. Oktober 2014 beschloss der LaVo die Einleitung rechtlicher Schritte gegen den Antragsteller, sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Am Folgetag schlug der Antragsteller eine Übergabe des Gläsernen Mobils „unter Bedingungen“ zu zwei Terminen vor. Der LaVo bestätigte einen der beiden Termine, sodass das Gläserne Mobil am 24. Oktober 2014 in Berlin übergeben werden konnte.

Spätestens ab November 2014 errichtete der Antragsteller eine Infrastruktur für Online-Arbeiten der Mitglieder der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg. Diese umfasst u.a. ein WordPress-Blog unter der Domain <http://piratenbrandenburg.org/>, das bei Blogs der Piratenpartei übliche Template „Piratenkleider“ nutzt. Das piraten-typische Orange wurde jedoch nach einiger Zeit durch ein optisch komplementäres Türkis ersetzt. **11**

2. Anhörung

Mit Datum vom 27. Oktober 2014 legte der Landesvorstand dem Antragsteller die im Sachverhalt widergegebenen Äußerungen und Handlungen zur Last und teilte ihm mit, deswegen beim Landesschiedsgericht Brandenburg den Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland zu beantragen. Zudem beabsichtige der Landesvorstand, ihm die Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, für die Dauer von 3 Jahren abzuerkennen. Ferner beabsichtigte der Landesvorstand, gegen ihn eine Sperre auf allen Mailinglisten der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg einschließlich ihrer Untergliederungen und Arbeitsgemeinschaften für die Dauer von 6 Monaten zu verhängen. **12**

Aus Sicht des Landesvorstandes stellten die Äußerungen des Antragstellers Verstöße gegen die Satzung und gegen die Grundsätze bzw. Ordnung der Piratenpartei Deutschland dar und schädeten ihr. **13** / 17 –



Die „Hetzerei“ (sic) des Antragstellers sei sogar außerhalb der Piratenpartei bekannt geworden. Sie seien von außerhalb aufgegriffen worden, um die Arbeit der Partei in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. Innerhalb des Landesverbandes hätten die vom Antragsteller verbreiteten „Unwahrheiten/Hetzereien“ (sic) auf den Mailinglisten zu erregten Reaktionen und Streit innerhalb der Piratenpartei geführt. Insbesondere auf die Mail vom 18. Oktober 2014 sei es zu dutzenden, teils sehr erregten und/oder unsachlichen weiteren Mails gekommen.

Der Landesvorstand gab dem Antragsteller die Möglichkeit, bis zum 3. November 2014 zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. **14**

Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 29. Oktober 2014 nahm der Antragsteller sinngemäß wie folgt Stellung: Die erhobenen Vorwürfe würden bestritten. Sie seien in weiten Bereichen pauschal und einer Stellungnahme somit nicht zugänglich. Wo eine Konkretisierung erfolge, ergebe sich die Unrichtigkeit letztlich aus den Vorwürfen selbst. Demgegenüber bewegten sich „die (...) zitierten Äußerungen [des Antragstellers] im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und [müssten], zumal im Rahmen politischer Auseinandersetzung, ausgehalten werden.“ Abgesehen davon seien die Aussagen nicht geeignet, die beabsichtigten Maßnahmen zu rechtfertigen. **15**

3. Verhängung der Ordnungsmaßnahme Verwarnung

In seiner Sitzung vom 14. November 2014 beschloss der LaVo unter TOP 7.2.1 einstimmig die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Dem Antragsteller wurde eine Verwarnung erteilt. Diese übersandte der Landesvorstand am 19. November 2014 in per PGP signierter Textform. Am 23. Januar 2015 wurde sie ihm zusätzlich schriftlich und handschriftlich unterschrieben zugestellt. **16**

Der LaVo begründete die Ordnungsmaßnahme wie folgt: **17**

Ihre Handlungen stellen aus unserer Sicht Verstöße gegen die Satzung und gegen die Grundsätze bzw Ordnung der Piratenpartei Deutschland dar und schaden der Piratenpartei Deutschland. Wie oben dargelegt, sind Ihre Hetzerei[en] sogar außerhalb der Piratenpartei bekannt geworden. Sie wurden von außerhalb aufgegriffen, um die Arbeit der Piratenpartei in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. Innerhalb des Landesverbandes haben Ihre Unwahrheiten/Hetzereien auf den Mailinglisten zu erregten Reaktionen und Streit innerhalb der Piratenpartei geführt. Auf Ihre Mail vom 18.10.2014 kam es zu Dutzenden – teils sehr erregten/unsachlichen – weiteren Mails.

Durch Ihr Verhalten haben Sie der Piratenpartei Deutschland erheblichen Schaden zugefügt. Ihr Verhalten hat dazu beigetragen, dass die Piratenpartei Deutschland innerhalb und außerhalb des Landesverbandes als ›zerstrittener Haufen‹ wahrgenommen wird und die Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg ›aufeinander los gehen‹.

Zur Verhältnismäßigkeit führte der LaVo aus: **18**

Bei der von uns festgelegten Ordnungsmaßnahme haben wir uns im Wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

– 5 / 17 –



Zu Ihren Lasten war die Vielzahl und Intensität des vorwerfbaren Verhaltens zu berücksichtigen.

Zu Ihren Gunsten war Ihr bisheriger Einsatz zugunsten des Landesverbandes zu berücksichtigen. Ferner war zu berücksichtigen, dass Sie bislang zwar mehrfach von Mitgliedern des Landesverbandes auf Ihr Fehlverhalten hingewiesen wurden, dies bislang jedoch nicht durch den Landesvorstand (in seiner Gesamtheit). Auch hat sich stark zu Ihren Gunsten ausgewirkt, dass weiteres Fehlverhalten zuletzt nur noch deutlich reduziert festzustellen war.

Wir verbinden deshalb mit der Verhängung ›lediglich‹ einer Verwarnung die Hoffnung, dass der nun offenbar eingeschlagene Weg im Interesse und zum Wohle des Landesverbandes fortgesetzt wird.

4. Einspruch

Am 3. Dezember 2014 rief der Antragsteller das Landesschiedsgericht Brandenburg mit seinem Einspruch gegen diese Maßnahme erfolgreich an und beantragte, diese aufzuheben. Er begründete dies damit, dass die Ordnungsmaßnahme unzulässig gewesen sei, darüber hinaus formfehlerhaft und inhaltlich unbegründet ergangen sei. **19**

So seien Ordnungsmaßnahmen in § 6 Abs. 1 Landessatzung Brandenburg (LSBB) „*nur global geregelt, indem rein willkürlich eine »Verwarnung«, ein »Verweis«, die »Enthhebung von einem Parteiamt« und »die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden« benannt, aber nicht geregelt*“ würden. Eine „*auch nur ansatzweise Regelung für welche Missetat, welche Ordnungsmaßnahme verhängt*“ werden könne, sei nicht zu erkennen. Sie stünden „*daher im Belieben des zuständigen Organs, hier des Landesvorstandes.*“ Dies sei ein pauschaler Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG. Die Satzung dürfe es nicht dem zuständigen Vereinsorgan überlassen, welche Ordnungsmittel verhängt würden. Solange keine konkrete Sanktion für konkrete Verfehlungen verfasst sind, stünde dem Vorstand kein Entschließungsermessen zu. **20**

Darüber hinaus gelte der Rechtsgrundsatz „*nulla poena sine culpa*“, der in Artikel 103 Abs. 2 GG normiert sei. **21**

Darüber hinaus sei die Ordnungsmaßnahme formell rechtswidrig. Die Ordnungsmaßnahme sei am 14. November 2014 in einer Sitzung beschlossen worden, in der der Antragsteller anwesend gewesen sei. Dennoch sei er nicht zur Ordnungsmaßnahme angehört worden, obwohl es ein Leichtes gewesen wäre, ihn in die entsprechende nichtöffentliche Sitzung zu rufen. Dies habe ihn auch in seiner „*Ablehnbefugnis*“ zumindest gegen Teile des Vorstandes rechtswidrig eingeschränkt bzw. ihm diese abgeschnitten. **22**

Die Ordnungsmaßnahme selbst sei ihm lediglich per E-Mail mit dem Absender *vorstand@piratenbrandenburg.de* zugesandt worden. Da dieser Absender über das OTRS-Ticketsystem des Landesverbandes angesteuert würde, hätte diese E-Mail quasi jeder senden können. Der Antragsteller stellte „*daher in Abrede, ob* – 6 / 17 –



zumindest die Textform eingehalten wurde.“ Diese wäre ohnehin nicht ausreichend, „da Ordnungsmaßnahmen erheblichen Rechtscharakter haben, so dass die Einhaltung der Schriftform notwendig“ sei.

Die Ordnungsmaßnahme sei auch unbegründet. Die Äußerungen seien jeweils zulässige Meinungsäußerungen. Er sei bekannt dafür, dass er sich auch kritisch mit dem Verhalten von Parteimitgliedern und den Parteiorganen auseinandersetze. Dies sei in einer Partei ein ganz normaler Vorgang. Schmähkritik sei zu keiner Zeit geübt worden. Er behalte sich jedoch vor, seine Meinung frei zu äußern; dafür trete die Piratenpartei auch seit jeher ein. Zudem sei es auf Mailinglisten, insbesondere derer des LV BB, allgemein üblich, den Antragsteller wüst zu beschimpfen und ihm niedere Beweggründe zu unterstellen. Dies habe auch der amtierende Landesvorsitzende ausreichend oft und gerne gemacht. Dagegen dürften „gewisse Leute“ unbeanstandet Mitglieder der Piratenpartei „mit Fäkalausdrücken, wüstesten Beschimpfungen etc. eindecken, ohne dass der Landesvorstand auch nur ansatzweise Anstalten“ mache, dagegen vorzugehen. Insofern sei das Verfahren nach Meinung des Antragstellers rein persönlich und allenfalls politisch motiviert, um ihn mundtot zu machen. **24**

Die Aussage, im Landesverband laufe „eine klassische Säuberungswelle wie bei der Tschistka“ sei eine zwar grenzwertige, aber noch zulässige Meinungsäußerung. Tatsächlich seien „alle Mitglieder der AG Technik durch den allgemeinen »Teamchef« des »Technikteams« von den bisherigen Aufgaben ohne Begründung entbunden und durch ein völlig intransparentes System ersetzt, das von ihm allein bestimmt und kommuniziert“ werde. Der Antragsteller sei zu seiner emotionalen Wortwahl provoziert worden; am nächsten Morgen habe er sich entschuldigt und sich eindeutig von der Aussage distanziert. **25**

Die Aussage, dass „der LaVo momentan wohl einen Exodus per Ordre de Mufti“ vorbereite, beziehe sich auf eine Ankündigung des LaVo in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014, von den nach erheblichen Streichungen noch verbliebenen 784 Mitgliedern des LV weitere „500 dem Bund zur Streichung vorzulegen“. Das gesamte Verfahren der Mitgliedsstreichung sei hoch umstritten und halte einer Prüfung durch ein ordentliches Gericht nicht stand. Nach vollendeter Streichung würden vom Anfangsbestand des Jahres 2014 mit 1083 Mitgliedern lediglich noch rund 280 Mitglieder übrig bleiben; etwa 26%. Dies sei ein Exodus und er würde durch Vorstandsbeschluss, „umgangssprachlich eine »Ordre de Mufti«“ durchgeführt. **26**

Dieser „Massenausschluss“ würde den LV aus Sicht des Antragstellers quasi handlungsunfähig machen und das Recht eines Mitglieds, sich für öffentliche Wahlen von der Partei aufstellen zu lassen, untergraben. Dieses Recht sei nicht an die Stimmberechtigung gebunden; es sei jedoch bereits auf der Aufstellungsversammlung am 22. Februar 2014 in Werder von Vorstandsmitgliedern versucht worden, dem Antragsteller und einem Dritten Akkreditierung und Aufstellung zu verweigern.

Der Vorwurf, „SED-Sprech“ zu verwenden, beziehe sich jeweils auf den Vorwurf der „Hetze“ gegen ihn. Der Begriff „Hetze“ sei im Sprachgebrauch der ehemaligen DDR und deren Kaderpartei SED alltäglich gewesen. Hier sei der Begriff sogar im § 106 StGB-DDR normiert worden, wenngleich mit dem Zusatz „staatsfeindliche“; also gegen die Obrigkeit gerichtet. Die Anwendung eines solchen Begriffs gegen den Kläger stelle eine tiefe und vorsätzliche Verächtlichmachung und Kränkung dar, zumal dieser in seinem Leben immer gegen Totalitäres gekämpft habe. **27**

Hinsichtlich der Außenwirkung von Blogeinträgen trägt der Antragsteller vor, dass ein einzelner Tweet **28 / 17 –**



noch keine öffentliche Wahrnehmung belege.

Zum „Gläsernen Mobil“ trägt der Antragsteller vor, ein Übergabetermin innerhalb der vom LaVo gesetzten Frist sei von diesem LaVo nicht eingehalten worden. Erst der vom Antragsteller vorgeschlagene Termin habe zu einer erfolgreichen Übergabe geführt, weswegen ein pflichtwidriges Verhalten „nicht einmal ansatzweise erkennbar“ sei. **29**

Die Vorwürfe hinsichtlich der technischen Infrastruktur schließlich seien „*unzutreffend und völlig unsubstantiiert*“. Der Antragsteller arbeite lediglich im Sinne des § 4 Abs. 1 Bundessatzung (BS) mit und lebe das piratistische Mandat. **30**

„*Ganz entschieden*“ wende sich der Antragsteller daher gegen die Unterstellung, dass er gegen Satzung und gegen die Grundsätze bzw. Ordnung der Piratenpartei Deutschland verstieße bzw. verstoßen habe und der Piratenpartei Deutschland durch sein Verhalten einen erheblichen Schaden zugefügt habe. Er sei maßgeblich und teilweise ursächlich am Aufbau des LV BB beteiligt (gewesen), habe die überwiegende Anzahl an Gliederungen gegründet, die Landesgeschäftsstelle aufgebaut und langjährig fast im Alleingang betrieben und wirke an unzähligen Stellen in der Piratenpartei konstruktiv und organisatorisch mit. Er betont, dass er dazu auch erhebliche Ressourcen einsetze. **31**

5. Einspruchswiderung

Mit E-Mail ihres Vertreters vom 20. Dezember 2014 erwiderte die Antragsgegnerin auf die Klage und trug vor, Formerfordernisse seien eingehalten worden, Verfahrensfehler seien nicht aufgetreten und auch die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Ordnungsmaßnahme seien gegeben. **32**

Die Regelung der Ordnungsmaßnahmen in der LSBB verstieße nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Da es sich nicht um Strafgesetze i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG handele, genüge, wenn die zulässigen Ordnungsmaßnahmen in der Satzung genannt würden und generalisierende Beschreibungen der Verstöße vorhanden seien. Bei abgestuften Ordnungsmaßnahmen stehe auch dem Vorstand ein Auswahlermessen zu, eine genauere Bestimmung sei nicht nötig und in der Regel auch nicht möglich. Dieses Ermessen habe der Vorstand erkannt und fehlerfrei ausgeübt. **33**

Mit Ausnahme der Zustellung des Beschlusses über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens in § 6 Abs. 3 S. 3 LSBB sehe die Landessatzung keine Formerfordernisse für die Mitteilung der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme vor, insbesondere kein Schriftformerfordernis. Die zitierte Fundstelle der Landessatzung beziehe sich lediglich auf den Satz 1 des entsprechenden Absatzes und damit auf die Verfügung eines Parteiausschlusses. Die Zustellung einer einfachen Ordnungsmaßnahme per E-Mail könne demnach auch nicht rechtswidrig sein. Dass sie zugestellt worden sei, sei jedenfalls unstrittig. Dennoch erhalte der Antragsteller den Beschluss auch noch einmal auf Papier. **34**

Die Anhörung solle die Möglichkeit zur Stellungnahme bieten. Dabei müssten „Tatvorwürfe“ nicht zwangsweise vor der Anhörung mitgeteilt werden; es genüge, wenn für Anzuhörende ausreichend Möglichkeit zur Darstellung der eigenen Sichtweise bestehe. Dies könne auch schriftlich erfolgen. Dies sei hier auch erfolgt, wobei der Antragsteller die gegen ihn gerichteten Vorwürfe durch seinen Vertreter pauschal habe ablehnen lassen. Die Forderung des Antragstellers, in eine Diskussion über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen ihn einbezogen zu werden, entspreche nicht dem von der Sat- **35**

– 8 / 17 –



zung vorgesehenen Verfahren.

Die Ordnungsmaßnahme sei auch inhaltlich begründet; der Kläger habe gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Es sei sein Habitus, stets im Recht zu sein. Seine „mitunter sehr eigene Vorstellung richtiger Verfahren schein[e] ihm als Legitimation für durchaus scharfe und polemische Angriffe gerade auch gegen Personen, insbesondere Dritten gegenüber zu dienen.“ Dies trage zu einem unverträglichen Klima in der Partei bei. Problematisch sei das Verhalten des Antragstellers „nicht wegen der Auseinandersetzung in der Sache, sondern wegen der Art der Kommunikation in der Sache.“ Diese führe dazu, dass Mitglieder ihre Meinungen nicht ohne Angst und Bedenken offen äußern könnten. **36**

Zudem müsse „nicht jede Äußerung, die im Rahmen der Meinungsfreiheit noch zulässig und damit nicht strafbar ist, (...) innerparteilich toleriert werden.“ Der Antragsteller bediene sich in einem Maße der Polemik, die der Landesvorstand nicht dulden müsse. **37**

6. Ergänzender Vortrag des Antragstellers

Mit E-Mail seines Vertreters vom 17. Januar 2015 ließ der Antragsteller ergänzen: **38**

Es sei im einschlägigen Vereinsrecht anerkannt, „dass Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder letztlich Strafnormen [seien] und von daher eindeutig konkretisiert sein“ müssten: Sie unterlägen dem Bestimmtheitsanfordernis. **39**

Das Bestimmtheitsanfordernis aus § 6 Abs. 3 LSBB gelte nicht nur für Parteiausschlüsse, sondern habe trotz seiner systematischen Einordnung schon dem Wortlaut nach einen allgemeinen Charakter für jede Art von Ordnungsmaßnahmen. **40**

Eine ordnungsgemäße Anhörung habe nicht stattgefunden. Aus Vergleichen ähnlicher Vorgänge im Strafprozess oder auch im Arbeitsrecht (Abmahnung) ergebe sich, dass die einem des Fehlverhaltens Beschuldigten zur Last gelegten Vorwürfe so konkret wie nur irgend möglich zu fassen seien: Nur, wenn ein Betroffener genau wisse, welches Fehlverhalten ihm zur Last gelegt werde, könne er konkret Stellung nehmen. Das sei vorliegend nicht möglich gewesen. Im Gegenteil hätten die Vorwürfe nur aus unkonkreten und unsubstantiierten Allgemeinplätzen bestanden, denen anders, als sie pauschal zu bestreiten, nicht hätte begegnet werden können. **41**

Der Antragsteller habe auch lediglich eine eigene, feste Meinung, die im Widerspruch zu den Ansichten des Landesvorstandes stünde, und habe diese auch vertreten. Dies rechtfertige noch keine Ordnungsmaßnahme. Im Gegenteil sei der Meinungsstreit divergierender Ansichten gerade Sinn und Zweck einer politischen Partei. Polemik sei dem Antragsteller lediglich vorgeworfen, aber nicht nachgewiesen worden. Dass der Antragsteller ein „Klima der Angst“ geschaffen habe, dass einen sachlichen Meinungsstreit ausschließen solle, werde nicht belegt; dies würde nicht einmal versucht. Bezeichnenderweise werde nicht einmal behauptet, dass Äußerungen des Klägers tatsächlich bei einem anderen Mitglied eine solche Angst begründet hätten. Gerade im Bereich der politischen Auseinandersetzung verlangten das Bundesverfassungsgericht und die ordentlichen Gerichte von allen Beteiligten, „auch härtere verbale Angriffe zu erdulden, soweit diese nicht die Grenze der Schmähkritik überschreiten“. Es könne zweifelsfrei als gerichtsbekannt unterstellt werden, dass diese Grenzen im konkreten Fall nicht einmal tangiert wurden. **42**



7. Ergänzender Vortrag des Antragsgegners

Am 6. April 2015 ergänzte der Antragsgegner seinen Vortrag. Er führte aus, da inzwischen eine schriftliche Zustellung stattgefunden habe, dürfte es nunmehr keine Rolle spielen, ob die Satzung eine solche vorschreibe. Weiterhin ergänzte er im Wesentlichen, dass der Antragsteller dem inneren Klima der Partei vorsätzlich schade. Darüber hinaus versteieße die Satzung des LV BB nicht gegen das Bestimmtheitsgebot, wobei Art. 103 Abs. 2 GG ohnehin keine eigene Wirkung zwischen Privaten, auch nicht im Rahmen von Vereinen entfalte. Aber auch im Bereich der Anwendbarkeit gäbe es, beispielsweise im Beamtendisziplinarrecht, Regelungen die nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstießen, denen die Satzung gleiche. Diverse Gerichte der Partei hätten in ihrer Spruchpraxis keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorschriften über die Ordnungsmaßnahmen gelassen. Insgesamt gälten für die „Bestimmtheit“ für Ordnungsmaßnahmen nur geringe Anforderungen, denen generalisierende Vorschriften wie „Schädigung des Ansehens des Vereins“ oder „wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen (...) -gesetze verstößt“ bereits Genüge täten. Allerdings müssten die Ordnungsmittel konkretisiert werden; es dürften also keine Strafen verhängt werden, die nicht auch in der Satzung niedergelegt seien. Hiergegen habe der LaVo nicht verstoßen. Die Höhe der Sanktion bei quantitativ abgestuften Ordnungsmaßnahmen liege im Auswahlermessen des LaVo, welches dieser fehlerfrei ausgeübt habe. **43**

8. Ergänzender Vortrag des Antragstellers

Am 9. April 2015 wiederholte der Antragsteller, die Ordnungsmaßnahme sei den satzungsmäßigen Formerfordernissen gerecht geworden. Die nachträgliche Übersendung in Schriftform vermöge diesen Fehler nicht zu heilen, zumal dies erst nach Einleitung des anhängigen Verfahrens erfolgt sei. Es sei auch keine ordnungsgemäße Anhörung des Antragstellers vor Erlass der Ordnungsmaßnahme erfolgt. Auch die inhaltlichen Voraussetzungen für die ausgesprochenen Maßnahmen lägen nicht vor und hätten nicht vorgelegen; sie wären auch „erneut nicht vorgetragen“ worden. Insbesondere Verstöße gegen die Satzung und der Schaden für die Partei sei nicht dargelegt worden. **44**

Im gleichen Schriftsatz erweiterte der Antragsteller sein Begehren um den Antrag, **festzustellen, dass keine wirksame Ordnungsmaßnahme der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller ausgesprochen wurde.** Dies werde hilfsweise für den Fall beantragt, dass „ein Nachschieben der Ordnungsmaßnahme zulässig erfolgt sein sollte.“ Für diesen Fall werde zudem das Fehlen eines entsprechenden Beschlusses gerügt, was ebenfalls zur Unzulässigkeit der Ordnungsmaßnahme führe. **45**

II. Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Soweit er unbegründet ist, reicht dies aus, um die Ordnungsmaßnahme aufrecht zu erhalten. **46**

1. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht ist zuständig gem. § 6 Abs. 4 SGO. **47**

2. Zulässigkeit

a. Form der Anrufung

Der Antragsteller gab keine tatsächliche, sondern lediglich eine Postfachadresse als Anschrift i.S.d. **48**^{10/17} –



§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO an. Dies ist jedoch in der Regel ausreichend.¹

b. Frist der Anrufung

Die Anrufung erfolgte am 3. Dezember 2014, fristgerecht gem. § 8 Abs. 4 SGO vor Ablauf des 14. Tages nach der Zustellung der Ordnungsmaßnahme am 19. November 2014. **49**

3. Erforderlichkeit einer Schlichtung

Ein Schlichtungsversuch ist bei Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme nicht erforderlich, § 7 Abs. 3 S. 50 Alt. 2 SGO.

4. Begründetheit

Die Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist nur teilweise begründet. **51**

a. Rechtsgrundlage

Die Vorschrift der LSBB über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen scheitert nicht, wie vom Antragsteller vorgetragen, am Bestimmtheitsgebot. **52**

Es ist zunächst festzuhalten, „*dass ein Maß an Bestimmtheit der Tatbestände, wie sie im Strafrecht verlangt wird (...), im Recht der Parteiordnungsmaßnahmen nicht zu fordern ist.*“² Hingegen ist lediglich zu fordern, dass die Tatbestände sprachlich so präzise gefasst sind, dass sie für Normadressaten innerhalb der Partei ex ante zu fassen sind.³ „*Bei der Beurteilung sind dabei auch der Parteigebrauch (...) und vor allem die bisherigen Leistungen der Rechtsanwender, insbesondere der Parteischiedsgerichte heranzuziehen.*“⁴ **53**

Zulässig ist dabei, Verstöße gegen Satzung, Grundsätze oder innere Ordnung allgemein unter die Androhung einer Ordnungsmaßnahme zu stellen. Es ist weder zielführend, noch der Partei zumutbar, hinter jede einzelne Bestimmung der Satzung eine „Ordnungsmaßnahmen-Klausel“ der Art „bei Verstoß droht eine Ordnungsmaßnahme“ zu ergänzen. Stattdessen kann auch pauschal jeder Verstoß gegen die Satzung unter die Androhung einer Ordnungsmaßnahme gestellt werden, da die Satzung ihrerseits fragmentarisch genug ist. Ebenso verhält es sich mit Verstößen gegen Grundsätze und Ordnung der Partei, da diese im Grunde genommen jeweils Verstöße gegen die grundlegenden, satzungsmäßigen Mitgliedspflichten der Förderung der Zwecke der Partei (§ 4 Abs. 1 BS i.V.m. § 3 Abs. 1 LSBB) darstellen (§ 4 Abs. 1 BS i.V.m. § 3 Abs. 1 LSBB). Ähnlichen Mustern folgt auch das Beamten- und Wehrdisziplinarrecht, das jeweils auch abstrakt die Folgen von „Dienstpflichtverletzungen“ regelt, ohne die einzelne Dienstpflicht im Rahmen des Disziplinarrechts noch einmal explizit aufzuführen. **54**

Auch das Auswahlermessen des Landesvorstands hinsichtlich der konkreten Rechtsfolge ist in Bezug auf dessen Rechtsgrundlage nicht zu beanstanden. Auch das Strafrecht öffnet in den grundlegenden Normen zum Teil den weiten Rahmen zwischen Geld- und mehrjähriger Freiheitsstrafe, sodass es wohl kaum zu bemängeln ist, wenn ein Vorstand bei einem Satzungsverstoß einen Ermessensspielraum **55**

¹LSG BB 14/5 vom 24. Oktober 2014.

²Roßner, *Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahmen und innerparteiliche Demokratie – Zu Voraussetzungen, Verfahren, Grenzen und Rechtsschutz*, Baden-Baden 2014, S. 133; so auch: Wolfrum, *Innerparteiliche demokratische Ordnung*, 1974, S. 151.

³Roßner, Anm. 2, *ibid.*

⁴Roßner, Anm. 2, *ibid.*



von der Verwarnung bis hin zur Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, pflichtgemäß ausüben darf.

b. Verfahren, Form

Soweit der Antragsteller vorträgt, er sei nicht zur Sache angehört worden, kann das Landesschiedsgericht dem schon deshalb nicht folgen, da der Antragsteller die Aufforderung zur Stellungnahme und damit die Einräumung der Möglichkeit durch den LaVo, zu den Vorgängen Stellung zu nehmen, selbst als Anhang seiner Klageschrift in das Verfahren eingebracht hat. Ebenso hat der Antragsteller selbst die damalige Stellungnahme seines Vertreters zur Sache in das Verfahren mit der Klageschrift eingebracht. Dass damals lediglich vorgetragen wurde, die Vorwürfe seien „unsubstanziert“ und „einer Stellungnahme nicht zugänglich“ ist bereits eine Stellungnahme und inhaltliche Bewertung der Vorwürfe des LaVo. Der Antragsteller hatte damit die Möglichkeit, zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme gegen ihn Stellung zu nehmen und hat diese auch wahrgenommen. Soweit der Antragsteller bemängelt, es sei ihm eine „Ablehnungsbefugnis“ entzogen worden, so blieb es bei dieser pauschalen Behauptung, ohne dass ersichtlich gewesen wäre, gegen wen diese Befugnis überhaupt gerichtet hätte werden sollen. **56**

Darin, dass der LaVo die Ordnungsmaßnahme nicht in Papierform oder im Scan eines in Papierform ausgefertigten Originals, sondern mittels PGP-signierter E-Mail übersandte, liegt kein Verstoß gegen die in § 6 Abs. 3 S. 3 Landessatzung Brandenburg (LSBB) vorgeschriebene Schriftform. **57**

Ist die Schriftform per Gesetz vorgeschrieben, so ist „schriftlich“ nur das, was den Vorschriften des § 125 BGB genügt. Wird die Schriftform lediglich durch die Parteien vereinbart (wie vorliegend in Form einer Satzung), so können sie selbst bestimmen, was sie unter „Schriftform“ verstehen.⁵ „Treffen sie hierüber keine Regelung und ergibt auch die Auslegung (...) keine Anhaltspunkte, greift die Auslegungsregel des § 127 BGB ein.“⁶ **58**

Vereinbarungen hinsichtlich der Auslegung des Schriftlichkeitserfordernisses sind in der Satzung nicht getroffen. Allerdings ist die programmatische und auch satzungsrechtliche Ausgestaltung der Piratenpartei bundesweit dem Digitalen zugewandt: Ohne die Unterstützung digitaler Hilfsmittel wäre eine Arbeit innerhalb der Piratenpartei nicht in der jetzigen Form möglich. Auch ganze Organe und Methoden der Meinungs- und Positionsfindung basieren auf elektronischer Technik, so (statt aller) Liquid-Feedback, Ständige (Online-) Mitgliederversammlungen und der in der Bundessatzung normierte „Basisentscheid Online“ (BEO). Bereits dies lässt erkennen, dass der Wille des Satzungsgebers im Zweifel für eine Formerleichterung spricht. Die gesetzliche Regel des § 127 BGB ist daher zur Auslegung heranzuziehen. **59**

Die überwiegende Auslegung lässt dabei eine bloße Übermittlung des Wortlauts (letztlich also in Text- **60**

⁵Palandt/Ellenberger, *Bürgerliches Gesetzbuch*, München, 74. Aufl. 2015, § 127 Rn. 1.

⁶Palandt/Ellenberger, Anm. 5, *ibid.*



form, § 126b BGB) zu.⁷ Dass somit zur Textform im Ergebnis kein Unterschied gegeben ist,⁸ wird zu Recht kritisiert.⁹ Hätte der Satzungsgeber die Textform gemeint, hätte er sie in die Satzung geschrieben.¹⁰

Über das Erfordernis der „textlich verkörperbaren Erklärung“¹¹ hinaus besteht an die Schriftlichkeit weiterhin die Anforderung, die Integrität des Inhalts und die Identität des Absenders nachvollziehbar zu halten. Dies ist bspw. durch Wiedergabe der Urschrift im Scan erfüllt. Die Wiedergabe des Wortlauts in Textform bedarf hingegen einer elektronischen Signatur, um das Formerfordernis der Schriftlichkeit i.S.d. Satzung zu erfüllen, wobei eine einfache Signatur i.S.d. § 2 Nr. 1 Signaturgesetz (SigG), wie bereits geschildert, nicht ausreicht. Ebensowenig ist anzunehmen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. § 126a BGB i.V.m. § 2 Nr. 3 SigG erforderlich sein soll: Dies entspräche der elektronischen Form gem. § 126a Abs. 1 BGB. Diese „ist ein Sonderfall der gesetzlichen Schriftform und kein eigenständiger Formtyp“¹². Die beabsichtigte Erleichterung der Schriftform lässt sich daher nur durch eine **fortgeschrittene elektronische Signatur** i.S.d. § 2 Nr. 2 SigG, wie z.B. die Verwendung von PGP¹³ erreichen. **61**

Es kann daher dahinstehen, ob ein Formfehler einer Ordnungsmaßnahme nachträglich im Laufe eines Verfahrens geheilt werden kann, oder zur Nichtigkeit führt, da vorliegend von Anfang an kein Formfehler bestand. Vor dem Hintergrund des § 127 Abs. 2 BGB, der auf Verlangen zu einer Beurkundung in gesetzlicher Schriftform verpflichtet, ist die Rüge des Antragstellers dann als ein solches Verlangen auszulegen, dem der LaVo entsprochen hat. **62**

c. Materielle Begründetheit der Ordnungsmaßnahme

Der Antragsteller hat durch seine Äußerungen und sein Verhalten gegen die Satzung, die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch Schaden zugefügt. **63**

d. Diverse Diskussionsbeiträge

Der Antragsteller hat mit den folgenden „Beiträgen“ zu Diskussionen innerhalb des Landesverbandes gegen die Ordnung der Partei verstoßen, die die Mitglieder zu einem achtungsvollen Umgang miteinander verpflichtet:¹⁴ **64**

1. Die Darstellung, es habe auf einer Wahlkampfparty zwei nach Gruppen getrennte Grills („gu-

⁷Ahrens in: Prütting/Wegen/Weinreich, *BGB Kommentar*, Köln, 9. Aufl. 2014, § 127 Rn. 2; Dörner in: Schulze (Schriftlgtg.), *BGB Handkommentar*, Baden-Baden, 8. Aufl. 2014, § 127 Rn. 6; Einsele in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), *Münchener Kommentar – Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil*, München, 6. Aufl. 2012, § 127 Rn. 10; Mansel in: Stürner (Hrsg.), *Jauernig – Bürgerliches Gesetzbuch*, München, 15. Aufl. 2014, § 127 Rn. 2; Noack/Kremer in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), *NOMOS Kommentar BGB (Allgemeiner Teil)*, Baden-Baden, 2. Aufl. 2012, § 127 Rn. 17–19; Palandt/Ellenberger (Anm. 5), § 127 Rn. 2. Dagegen Junker in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth (GesHrsg.), *juris Praxiskommentar BGB*, Saarbrücken, 7. Aufl. 2014, § 127 Rn. 16.

⁸Noack/Kremer (Anm. 7), § 127 Rn. 20.

⁹Noack/Kremer, Anm. 7, § 127 Rn. 10.

¹⁰So z.B. in § 15 Abs. 4 S. 1 LSBB.

¹¹Noack/Kremer, Anm. 7, § 127 Rn. 20.

¹²Noack/Kremer, Anm. 7, § 126a Rn. 3.

¹³Dörner, (Anm. 7), § 126a Rn. 3.

¹⁴LSG BB, Beschluss vom 9. Juli 2014, Az. LSG Bbg 13/3, Rn. 24 m.w.N.



ter Grill/böser Grill“) gegeben, ist eine Falschbehauptung. Tatsächlich wählten nicht die Grills (bzw. deren Bediener) ihre „Klientel“ aus, sondern die jeweiligen Mitglieder hatten die freie Entscheidung, wovon sie essen wollten. Der zweite Grill war auch keine „Konkurrenz“ sondern mit vegetarischen Angeboten eine wertvolle Ergänzung des Nahrungsangebots.

2. Die Dartellung, es habe am 3. Oktober 2014 eine nichtöffentliche LaVo-Sitzung gegeben, ist eine Falschbehauptung. Tatsächlich war der Termin des Treffens in der vorhergehenden LaVo-Sitzung angekündigt worden, bereits die Ankündigung, dass zu diesem Termin die nächste LaVo-Sitzung bekannt gegeben werden sollte, spricht für eine Öffentlichkeit der Sitzung. Weiterhin wurde die Sitzung auf der „Aktiven“-Mailingliste zweimal angekündigt (durch die automatische Mail des Landeskaltenders und den LaVo selbst) und bei der Sitzung waren Gäste anwesend.
3. Die Äußerung, „*dem Treiben des LaVo ein Ende zu bereiten*“ verlässt in der Formulierung den Bereich einer zulässigen Meinungsäußerung und stellt den LaVo als eine „Bande Übeltäter“ hin, denen gewissermaßen „das Handwerk gelegt“ werden müsse.
4. Die Darstellung, der LaVo bereite einen „*Exodus per Ordre de Mufti*“ vor und wolle „*mal eben fast die gesamte Basis entsorgen*“ ist eine Falschdarstellung, die dem LaVo unterstellt, er entziehe aktiven Mitgliedern willkürlich Mitgliedsrechte.
5. Die Behauptung, der LaVo unterstütze die Gründung einer Konkurrenzpartei, wirft dem LaVo als Organ vor, vorsätzlich der Partei schweren Schaden¹⁵ zufügen zu wollen. Da nicht „der LaVo“ die Gründung unterstützte, sondern nur ein einzelnes Mitglied dies für die Zeit nach seinem Rück- und Austritt ankündigte, ist dies eine Falschbehauptung, die der Partei schadet.
6. Der Vergleich der Veränderung administrativer Zuständigkeiten mit einer stalinistischen Säuberungsaktion („Tschistka“) verbietet sich. Es ist missachtend und nicht hinnehmbar, den LaVo mit den Verantwortlichen für mindestens 3 Millionen Tote¹⁶ zu vergleichen. Auch die Opfer zahlloser Folterungen und Ermordungen werden so verhöhnt. Vergleiche mit massenmörderischen Diktatoren oder deren (Helfers-) Helfern verstoßen grundsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Piratenpartei und rechtfertigen regelmäßig einen Parteiausschluss.¹⁷
Es ist dabei unerheblich, dass der Antragsteller sich von der Äußerung distanzierte, da der Inhalt der Distanzierung in der Gesamtschau erneut von unterschwelligem Vorwürfen durchsetzt war und nicht ohne eine Eigendarstellung als Opfer auskam.

Der Antragsteller hat durch diese Verstöße sowohl einzeln als auch in der Gesamtschau dem Diskussionsklima innerhalb der Partei und damit der Arbeitsfähigkeit insgesamt geschadet. Weiterhin sind zumindest die in seinem Blog veröffentlichten Informationen bereits durch Indizierung durch Suchmaschinen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und beschädigen die Außenwirkung der Partei.

¹⁵Die Betätigung für eine konkurrierende Partei ist für Parteien, die Mehrfachmitgliedschaften verbieten, ein allgemein anerkannter Ausschlussgrund.

¹⁶Wikipedia: Stalinsche Säuberungen.

¹⁷LSG BB, Beschluss vom 9. Juli 2014, Az. LSG Bbg 13/3, Rn. 21.



Wenn der Antragsteller „die Abwesenheit fast des gesamten LaVo“ bei einer Veranstaltung bemängelt, bei der anstatt des vom Antragsteller genannten einen Mitglied des LaVos tatsächlich zwei Mitglieder des LaVo anwesend waren, ist dies eine zulässige Meinungsäußerung, die deutlich macht, der LaVo wäre (wie tatsächlich geschehen) auf der Veranstaltung (aus welchen Gründen auch immer) unterrepräsentiert gewesen. In dieser Aussage liegt kein Verstoß gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei, weshalb sich die Ordnungsmaßnahme darauf nicht stützen kann. **65**

Wenn der Antragsteller in einer Mail über einen „überforderten Schatzmeister“ spricht und sich diese Mail gleichzeitig auf Bundes- wie Landesebene bezieht, so ist garnicht nachvollziehbar, wer der Meinung des Antragstellers überfordert sein soll. Sie ist daher ebenfalls keine Grundlage für eine Ordnungsmaßnahme. **66**

e. Technische Parallelstrukturen

Die Dezentralisierung von Infrastruktur entspricht den Grundsätzen der Piratenpartei. Dies trifft allerdings vor allem für die für die internen Abläufe genutzte Infrastruktur zu. Es widerspricht allerdings der inneren Ordnung der Partei, wenn der Antragsteller aus der Warte eines objektiven Dritten einen „Allgemeinvertretungsanspruch“ für alle Piraten im Landesverband erhebt, der in Konkurrenz zum „offiziellen“ Angebot des Landesverbands steht. Trotz der komplementären Farbgebung ist die Seite dennoch in der Aufmachung der „offiziellen“ Seite zum Verwechseln ähnlich. International treten die Piraten nicht einheitlich in Orange, sondern vorwiegend in Violett/Lila und anderen Farben auf. Die Farbänderung als quasi einzige direkte Distanzierung zum „offiziellen“ Angebot reicht daher nicht aus, um einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen. Diese Gefahr ist darüber hinaus bereits deswegen erheblich, da der Unified Resource Locator (URL) nur durch die sog. Top-Level-Domain (TLD; .org statt .de) von der „offiziellen“ Adresse des Landesverbandes abweicht. Darüber hinaus haben diverse Diskussionen um diese technischen Strukturen (u.a. auch Mumble etc.) Spaltungstendenzen innerhalb des Landesverbandes aufgezeigt und verstärkt. **67**

f. Rückgabe des Gläsernen Mobils

Der Antragsteller hat die Rückgabe des Gläsernen Mobils wiederholt verzögert. Dies widerspricht der Ordnung der Partei. Der Schaden ergibt sich bereits daraus, dass dem Landesverband dessen Eigentum über Wochen vorenthalten war und ein Zugriff verhindert war. **68**

g. Ermessensausübung

Der LaVo hat das ihm von der Satzung eingeräumte Ermessen (Entscheidungsermessen hinsichtlich der Verhängung, Auswahlermessen hinsichtlich der Maßnahme) fehlerfrei erkannt. Die Tatsache, dass aufgrund der Schwere der Vorwürfe auch ein Ausschluss hätte erfolgreich beantragt werden können und dies zunächst auch beabsichtigt gewesen war, der LaVo aufgrund der Angemessenheitsprüfung schlussendlich aber zu dem Ergebnis kam, nur eine Verwarnung als mildeste überhaupt mögliche Maßnahme zu verhängen, zeigt deutlich, dass er sich auch inhaltlich mit diesen Spielräumen in außerordentlichen Maße auseinander gesetzt und diesbezüglich fehlerfrei gehandelt hat. **69**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, **705 / 17 –**



PIRATEN PARTEI

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **25. April 2015**
AZ: **LSG Bbg 14/6**

Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an anrufung@piraten-bsg.de) Berufung eingelegt werden.
Die Berufung ist zu begründen, ihr ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.

- 16 / 17 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Sebastian
Bretag

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Martin
Hampel
1. Ersatzrichter

Gabriele
Unbekannt
2. Ersatzrichterin



Abweichende Meinung des Richters Simon Gauseweg

Die Äußerungen des Antragstellers (s.o. Rn. 64) wären wie folgt zu bewerten gewesen:

71

1. Die Darstellung der nach Gruppen getrennten Grills ist eine persönliche Wertung von Vorgängen. Während sich diese Bewertung als von den Tatsachen verschieden herausgestellt hat und sich daher Unsachlichkeit vorwerfen lassen muss, ist sie dennoch als Meinungsäußerung geschützt.
2. Die Äußerung „*dem Treiben des LaVo ein Ende zu bereiten*“ stellt eine überspitzte Form des Misstrauensvotums dar. Diese ist zweifellos unsachlich, aber noch zulässig.
3. Die Äußerung, der LaVo unterstütze die Gründung einer Konkurrenzpartei, ist zwar inhaltlich unrichtig und in der konkreten Formulierung daher eine unsachliche Unterstellung, allerdings muss berücksichtigt werden, dass es tatsächlich *aus dem LaVo*, d.h. von einem einzelnen Mitglied noch zu dessen Amtszeiten eine Erklärung gab, diese Gründung nach seinem (angekündigten) Rücktritt unterstützen zu wollen. Die Äußerung beinhaltet daher wertende Kritik einerseits am Verhalten des fraglichen LaVo-Mitglieds, andererseits an der Reaktion der restlichen Vorstandsmitglieder darauf.

Der besondere Schutz der Meinungsäußerung in der politischen Diskussion erstreckt sich auch auf die innerparteiliche Demokratie. Hier sind vom Schutzbereich nicht nur Äußerungen im engeren politischen Sinne umfasst, d.h. solche, die sich um den inhaltlichen Streit um politische Positionierung drehen. Als »politisch« sind in einer politischen Partei auch solche Vorgänge zu betrachten, die originär – sogar ausschließlich! – organisatorischer Natur sind: Eine administrative Entscheidung ist eben nie »nur verwaltend«, sondern kommt immer auch unter Erwägung politisch-inhaltlicher Fragen zu Stande. Ein Streit um derartige Entscheidungen ist daher auch als politischer Streit zu werten – auch und besonders, wenn es auf die Reichweite des Schutzes der freien Meinung ankommt.

72